

14. Dezember 2005 43C

3 8 1 7 **Naturschutzgebiet Amsoldinger- und Uebeschisee**
Gemeinden Amsoldingen, Höfen und Uebeschi

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die beiden Moränenseen Amsoldinger- und Uebeschisee, zwischen Aare- und Stockental auf 645 m ü.M. gelegen, werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung der Seen mit Inseln und Verlandungszonen;
 - die Erhaltung der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung sowie deren Umfeld;
 - die Erhaltung der Ufergehölze und
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der seltenen Tier- und Pflanzenarten.
3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5000 vom 13. Januar 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Amsoldingen:	Grundbuchblätter Nrn. 137, 226, 311 und 565 ganz, sowie Nrn. 117, 119, 264, 307 und 609 teilweise.
Gemeinde Höfen:	Grundbuchblätter Nrn. 214, 506, 654, 658, 692 und 817 ganz, sowie Nrn. 653, 732 und 736 teilweise.
Gemeinde Uebeschi:	Grundbuchblätter Nr. 170 ganz und Nr. 42.02 teilweise.

III. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Verlassen der Wege;
 - c) das Eindringen in die Ried- und Ufervegetation;



- d) das Befahren der Wasseroberfläche mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschliesslich Luftmatratzen und Flossen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - g) Veränderungen des Geländes, insbesondere Ablagerungen, Auffüllungen und die Entnahme von Erde und Rohstoffen;
 - h) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - j) das Aussetzen von Tieren;
 - k) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - l) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - n) das Einbringen von Pflanzen;
 - o) das Anzünden von Feuern;
 - p) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - q) das Biwakieren im Freien;
 - r) das Reiten;
 - s) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - t) das Aufforsten und
 - u) das Umbrechen.
5. Zusätzlich gilt für die Parzelle Nr. 307 der Gemeinde Amsoldingen ein Betretverbot.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) die naturnahe waldbauliche Nutzung, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werken und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - e) Benützung des bezeichneten Badeplatzes am Uebeschisee gemäss Vereinbarung der Gemeinden mit der Grundeigentümerin;
 - f) die Verwendung der Boote der Grundeigentümerin des Schlossgutes und des bewilligten Ruderbootes durch die Fischereiberechtigten, wobei während der Brutzeit (1. Februar - 30. Juni) ein Abstand von 50 Metern zum Schilfgürtel einzuhalten ist.

IV. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Die Bestimmungen der „Benutzungsordnung von Waffenplatzgebiet für Zivilpersonen“ gelten uneingeschränkt.
11. Für Errichtung und Anpassungen militärischer Bauten und Anlagen gilt die militärische Plangenehmigungsverordnung.
12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
13. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
14. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
15. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtsbezirkes Thun zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
16. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 3647 vom 8. Oktober 1980 aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

